

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an das Bundesministerium der Finanzen

Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG)

Feststellungen zur Förderung von gebäudebezogenen Erweiterungen, Ersatz-
bauten und Außenanlagen im Schulsanierungsprogramm



18. März 2026

Geschäftszeichen: I 4 - 0002908

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	4
1	Ausgangslage	7
1.1	Finanzhilfen nach dem Schulsanierungsprogramm	7
1.2	Prüfung des Bundesrechnungshofes.....	8
2	Förderung von Erweiterungen.....	9
2.1	Voraussetzungen der Förderfähigkeit	9
2.2	Feststellungen.....	10
3	Förderung von Ersatzbauten	12
3.1	Voraussetzungen der Förderfähigkeit	12
3.2	Feststellungen.....	13
4	Förderung von Außenanlagen	17
4.1	Voraussetzungen der Förderfähigkeit	17
4.2	Feststellungen.....	18
5	Fazit und Empfehlungen.....	20
6	Stellungnahme des BMF.....	21
7	Abschließende Bewertung.....	23
Anlage 1 - Erweiterungen mit wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockungen.....		26
Anlage 2 - Ersatzbauten mit wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockungen.....		29

0 Zusammenfassung

0.1

Nach Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur. Ziel der Finanzhilfen ist es, den Sanierungsstau in Schulen abzubauen. Das Schulsanierungsprogramm beläuft sich auf 3,5 Mrd. Euro.

Dieser Bericht fasst unsere Erkenntnisse zu – mit dem Schulsanierungsprogramm geförderten – gebäudebezogenen Erweiterungen, Ersatzbauten und Außenanlagen zusammen. Er basiert auf 105 geprüften Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 157,9 Mio. Euro. (Tz. 1)

0.2

Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie funktionale oder schulfachliche Anforderungen erfüllt und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat diese Fördervoraussetzungen nicht generell, sondern nur gegenüber einzelnen anfragenden Ländern näher erläutert. Drei von 36 geprüften Erweiterungsmaßnahmen erfüllten diese Fördervoraussetzungen nicht. Das BMF hat auf Grundlage der ihm von den Ländern vorgelegten Meldungen zu den abgeschlossenen Maßnahmen wenig Möglichkeiten, kritische Sachverhalte zu erkennen. (Tz. 2)

0.3

Der Ersatzbau von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit er im Vergleich zur Bestandssanierung die wirtschaftliche Variante darstellt, den Bestandsbau nach Art und Funktion ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt. Auch hier hat das BMF die Fördervoraussetzungen nur gegenüber einzelnen Ländern näher erläutert. Bei elf von 21 geprüften Ersatzbaumaßnahmen fehlten angemessene Wirtschaftlichkeitsnachweise. Darüber hinaus handelte es sich bei fünf dieser Maßnahmen nach den Maßstäben des BMF um wesentliche räumliche und kapazitätsmäßige Aufstockungen. Auch hier war es dem BMF kaum möglich, die kritischen Sachverhalte zu erkennen. (Tz. 3)

0.4

Der Gesetzgeber hat im KInvFG als Förderbereich ausschließlich Schulgebäude benannt. Demgegenüber haben die Exekutivvertreter von Bund und Ländern den Förderbereich in der von ihnen getroffenen Verwaltungsvereinbarung auch auf Außenanlagen ausgedehnt. So betrafen 48 der geprüften Maßnahmen die Förderung von Arbeiten ausschließlich an Außenanlagen, ohne dass Arbeiten am Schulgebäude selbst stattfanden. Dabei wurden beispielsweise neue Spielflächen inklusive Spielgeräten, Kunstrasenplätze sowie Anlagen für Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Basketball neu errichtet. Da durchweg Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen fehlten, bleiben Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahmen offen. Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass eine solche Ausdehnung des Förderbereichs noch dem Willen des Gesetzgebers – Abbau des dringlichen Sanierungsstaus in Schulen – entspricht. (Tz. 4)

0.5

Ein Drittel (53 Mio. Euro) der geprüften Finanzhilfen für Erweiterungs- und Ersatzbaumaßnahmen sind nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend eingesetzt worden. Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMF, den identifizierten Maßnahmen zwecks Prüfung möglicher Rückforderungen nachzugehen.

Bei künftigen Finanzhilfen des Bundes an die Länder sollte der Bund deren wirksame Verwendung befördern, indem er bei der untergesetzlichen Konkretisierung des Förderbereichs die Intention des Gesetzgebers in den Fokus stellt, die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zwingend vorschreibt und aussagekräftige Inhalte für die Berichte der Länder über die abgeschlossenen Maßnahmen festlegt. (Tz. 5)

0.6

Das BMF will allen beanstandeten Maßnahmen nachgehen und den Bundesrechnungshof über die Ergebnisse und eventuelle Rückforderungen informieren.

Es teilt die Ansicht, dass die Intention des Gesetzgebers bei der untergesetzlichen Konkretisierung von Förderbereichen in den Fokus zu stellen ist. Zusätzliche Vorgaben zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit bei künftigen Finanzhilfen hält das BMF für nicht erforderlich. Ebenso erachtet es die beim Schulsanierungsprogramm für die Berichte der Länder über abgeschlossene Maßnahmen gemachten Vorgaben für ausreichend. (Tz. 6)

0.7

Um sicherzustellen, dass Finanzhilfen des Bundes an die Länder effektiv im Sinne des jeweiligen Förderziels eingesetzt werden, hält der Bundesrechnungshof an seinen Empfehlungen für künftige Finanzhilfen fest. Insbesondere erwartet er, dass das BMF die bereits gefassten parlamentarischen Beschlüsse zur Verankerung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit im System der Finanzhilfen umsetzt und nicht dahinter zurückfällt. (Tz. 7)

1 Ausgangslage

1.1 Finanzhilfen nach dem Schulsanierungsprogramm

Nach dem Schulsanierungsprogramm des KInvFG (Kapitel 2 KInvFG) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz. Das Volumen des Programms beläuft sich auf 3,5 Mrd. Euro. Der Förderzeitraum startete Mitte 2017 und lief bis Ende 2025.¹

Ziel der Finanzhilfen nach Kapitel 2 KInvFG ist es, den über Jahre aufgelaufenen Sanierungsstau in Schulen abzubauen.² Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden; dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen förderfähig (§ 12 Absatz 2 KInvFG). Über diesen Förderzweck hinausgehende Investitionen in die Bildungsinfrastruktur wie Schulneubauten, Erweiterungen zur kapazitätsmäßigen Aufstockung oder die Anschaffung digitaler Ausstattung sind davon nicht umfasst.³

Die Länder setzen das Schulsanierungsprogramm in eigener Zuständigkeit um. Grundlagen dazu sind in der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 20. Oktober 2017 (BLV II) geregelt. Diese konkretisiert u. a. den Begriff Schulgebäude, in dem sie alle Gebäudeteile und Einrichtungen darunter fasst, die dem Schulbetrieb dienen, z. B. auch Schulsporthallen und Mensen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 BLV II). Zudem stellt sie klar, dass bei der Mittelverwendung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten sind. Bei Planung und Durchführung der Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden (§ 9 Absatz 2 BLV II).

Der Bund verfügt über verfassungsrechtlich festgelegte Steuerungs- und Kontrollrechte.⁴ Sie sollen gewährleisten, dass die Länder die Bundesmittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwenden.

¹ Das KInvFG besteht aus dem Infrastrukturprogramm (Kapitel 1) und dem Schulsanierungsprogramm (Kapitel 2). Das Volumen beider Programme beläuft sich auf insgesamt 7 Mrd. Euro. Das Infrastrukturprogramm ist Ende 2023 ausgelaufen.

² Bundestagsdrucksache 18/11185, Seite 5.

³ Bundestagsdrucksache 18/11185, Seite 5; von Bar/Brzezinski, DVBl. 2018, Seite 759, 765.

⁴ Artikel 104c Satz 2 und 3 i. V. m. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 3 Grundgesetz.

1.2 Prüfung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof prüft die Finanzhilfen nach dem KInvFG begleitend. Hierfür erhoben wir zu einzelnen Fördermaßnahmen bei den Kommunen.

Bei unseren Erhebungen zum Schulsanierungsprogramm setzten wir einen Schwerpunkt auf die Förderung von gebäudebezogenen Erweiterungen, Ersatzbauten sowie Außenanlagen. Unsere Erkenntnisse zu diesem Prüfungsschwerpunkt sind in diesem Bericht zusammengefasst.

Die Erkenntnisse basieren auf 105 geprüften Maßnahmen bei 76 Schulträgern. Diese Maßnahmen umfassen ein gemeldetes Investitionsvolumen von 282,9 Mio. Euro. Davon waren 157,9 Mio. Euro Finanzhilfen des Bundes (55,8 %).

Tabelle 1

Geprüfte Maßnahmen

Maßnahmenart	Anzahl	Investitionsvolumen	Finanzhilfen des Bundes
		in Mio. Euro	
Erweiterung	36	84,7	62,0
Ersatzbau	21	173,9	76,5
Außenanlagen	48	24,2	19,4
Gesamt ^a	105	282,9	157,9

Erläuterung: ^a Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Unterlagen der Schulträger.

Der Bericht stellt unsere Erkenntnisse zur Wirksamkeit der Finanzhilfen mit Blick auf den Förderzweck des Schulsanierungsprogramms dar. Dabei informiert er, inwieweit die geprüften Maßnahmen dem Förderzweck (Sanierung maroder Schulen) entsprechen. Aus den Feststellungen resultieren allgemeine Schlussfolgerungen und Empfehlungen für künftige Finanzhilfen.

2 Förderung von Erweiterungen

2.1 Voraussetzungen der Förderfähigkeit

Die Erweiterung von Schulgebäuden ist **gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 BLV II** förderfähig, soweit sie

- der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z. B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und
- nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

Nähere Angaben, wann eine wesentliche kapazitätsmäßige Aufstockung gegeben ist, enthalten weder das KInvFG noch die BLV II. Das BMF hat gegenüber anfragenden Ländern die Förderfähigkeit näher erläutert. Danach ist die Schülerzahl bzw. die Schülerkapazität vor und nach der Maßnahme Maßstab für die Bewertung der Förderfähigkeit. Eine Erhöhung der Schülerzahl um 10 % bis max. 15 % stellt keine wesentliche Kapazitätserweiterung dar. Bei einer Erweiterung um zusätzliche Klassenräume ist daher maßgeblich, ob damit eine Kapazitätsaufstockung einhergeht oder ob die Erweiterung in schulfachlichen Anforderungen begründet ist. Gleiches gilt für die Ergänzung um einen neuen Klassenzug. Beides impliziert laut BMF regelmäßig eine Erhöhung der Schülerzahl. Letztlich sind diese Sachverhalte im Einzelfall zu bewerten. Eine gute Begründung, dass die Erweiterung der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen dient, ist daher von besonderer Bedeutung.

Ein Erweiterungsbau, der in der Zusammenlegung mehrerer Standorte begründet ist und eine Kapazitätsaufstockung mit sich bringt, kann förderfähig sein. Voraussetzung ist laut BMF, dass an einem anderen Standort entsprechende Kapazitäten abgebaut werden und eine dortige Sanierung nachweislich die unwirtschaftlichere Variante wäre.

Im Kern geht es bei Kapazitätserweiterungen um die Abgrenzung zum nicht förderfähigen Schulneubau. Diesen hat der Gesetzgeber ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen.⁵ Ein Erweiterungsbau darf nicht dazu führen, dass er durch die zusätzlich geschaffenen Kapazitäten im Ergebnis einem Schulneubau gleichkommt.

Die Länder sind gehalten, das BMF in der Übersicht über abgeschlossene Maßnahmen (§ 8 BLV II) über kritische Sachverhalte zu informieren. Umso größer die Erweiterungen ausfallen, desto höher sind die Anforderungen an die Begründung der Förderfähigkeit.

⁵ Bundestagsdrucksache 18/11185, Seite 5.

2.2 Feststellungen

36 der 105 geprüften Maßnahmen (34,3 %) betrafen gebäudebezogene Erweiterungen (siehe Tabelle 1).

Keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ist bei Erweiterungsmaßnahmen keine zwingende Fördervoraussetzung. Sie ist jedoch gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 BLV II grundsätzlich vorgeschrieben (Soll-Vorschrift). Dennoch lagen bei 30 der 36 Erweiterungsmaßnahmen (83,3 %) **keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen** vor. Bei sechs Maßnahmen lagen zwar Dokumente zu Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vor. Diese waren jedoch nicht ausreichend, um die Wirtschaftlichkeit der Erweiterungen angemessen beurteilen zu können.

Kapazitätsmäßige Aufstockungen

Bei sechs der 36 Maßnahmen führte die Erweiterung zu einer kapazitätsmäßigen Aufstockung. Davon war die Aufstockung in drei Fällen (8,3 %) wesentlich:

Tabelle 2

Wesentliche kapazitätsmäßige Aufstockungen

Maßnahme	Kapazitätsmäßige Aufstockung
Umbau eines leerstehenden Schulgebäudes mit Anbau	Anstieg der Schülerzahl um 49,6 % von 278 auf 416 SuS ^a .
Umbau eines Verwaltungsgebäudes zu einem Schulgebäude ^b	Verlagerung von 317 SuS in das umgebaute Gebäude bei weiterer schulischer Nutzung der freiwerdenden Räumlichkeiten.
Umbau eines leerstehenden Schulgebäudes für eine Staatliche Regelschule ^b	Schaffung von sechs zusätzlichen Unterrichtsräumen, um Kapazitäten für weitere Klassen zu schaffen.

Erläuterung:

^a Schülerinnen und Schüler (SuS).

^b Maßnahme war zum Zeitpunkt der Erhebungen noch nicht beim BMF gemeldet.

Quelle: Unterlagen der Schulträger.

Die drei Maßnahmen sind in Anlage 1 im Einzelnen dargestellt.

Meldungen an das BMF

Zum Zeitpunkt der Erhebungen waren zwei der drei Maßnahmen mit wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockungen abgeschlossen, d. h. zu diesen Maßnahmen lagen bereits Verwendungsnachweise vor. Eine der Maßnahmen war dem BMF vom Land bereits mit der Übersicht über die geprüften Verwendungsnachweise gemäß § 8 BLV II gemeldet. Die jeweiligen Kurzbeschreibungen in den Verwendungsnachweisen enthalten nur zum Teil Angaben zu einer kapazitätsmäßigen Aufstockung:

Maßnahme „Umbau eines leerstehenden Schulgebäudes mit Anbau“

„Die Maßnahme beinhaltet den Umbau und Modernisierung der Gemeinschaftsschule [...] und räumliche Erweiterung der integrierten Gesamtschule [...]. Bei der Umsetzung der Maßnahme erfolgte eine klare wirtschaftliche Abgrenzung zwischen der ‚Bestands-sanierung‘ für die aktuell zu versorgende Schülerzahl und der ‚Erweiterungssanierung‘ für eine Dreizügigkeit der Schule, da diese ‚Erweiterungssanierung‘ nicht förderfähig war. Hierbei handelt es sich um einen selbstständigen Bauabschnitt. Die dafür anfallenden Kosten wurden in den einzelnen Baukostengruppen herausgerechnet. Daher wurden die Kosten für die Sanierung des 3. Obergeschosses i.H.v. 1.009.285,93 € von der Förderung ausgeschlossen. Die Finanzierung des selbstständigen Bauabschnittes erfolgte durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers.“ Gemäß unseren Erhebungen handelte es sich nicht um einen selbstständigen Bauabschnitt, sondern um eine anteilige Förderung. Eine solche sehen die Regelungen zum KInvFG nicht vor.

Maßnahme „Umbau eines leerstehenden Schulgebäudes für eine Staatliche Regelschule“⁶

„Umbau und Sanierung des Schulgebäudes am [...] in [...] zur Nutzung durch die Regelschule [...].“

Während der Verwendungsnachweisprüfung durch das Land kam es bei einer der drei Maßnahmen zu Rückfragen durch die zuständige Landesbehörde. Diese bezogen sich jedoch nur auf die Einhaltung der Frist für die Mittelverwendung sowie auf die Bau-nebenkosten.

Bewertung

Keine der Kommunen belegte die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme angemessen nachvollziehbar. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist damit nicht annähernd Genüge getan. Dies zeigt, dass ein rein deklaratorischer Hinweis (§ 9 Absatz 2 BLV II) auf die Gesetzesbindung ohne Sanktionsmöglichkeit unzureichend ist, auch bei im Mehrebenensystem ausgereichten Finanzhilfen.

⁶ Maßnahme war zum Zeitpunkt der Erhebungen noch nicht beim BMF gemeldet.

Dass Erweiterungen zu keinen wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockungen führen dürfen, ist eine Fördervoraussetzung. Dennoch sind Angaben zu Kapazitätsaufstockungen in der Übersicht über die geprüften Verwendungsnachweise an das BMF nicht verpflichtend. So hätte das BMF auf Grundlage der Kurzbeschreibung der Maßnahme „Umbau eines leerstehenden Schulgebäudes für eine Staatliche Regelschule“ keine Möglichkeit, den kritischen Sachverhalt zu erkennen. Es muss auf die Prüfung durch das Land vertrauen. Bei der Maßnahme „Umbau eines leerstehenden Schulgebäudes mit Anbau“ deutet die Kurzbeschreibung zwar auf Auffälligkeiten hin. Allerdings suggeriert sie wahrheitswidrig, es seien die konkret auf die Erweiterung angefallenen Kosten herausgerechnet. Jedoch wurden die Kosten nur anteilig berechnet. So blieben die wesentlichen Kapazitätserweiterungen in beiden Fällen bislang folgenlos.

Aus unserer Sicht führten drei der von uns geprüften Erweiterungsmaßnahmen zu wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockungen (Tabelle 2), über die wir das BMF hiermit zwecks Prüfung von Rückforderungen informieren.

3 Förderung von Ersatzbauten

3.1 Voraussetzungen der Förderfähigkeit

Der Ersatzbau von Schulgebäuden ist gemäß § 12 Absatz 2 KInvFG nur ausnahmsweise bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit förderfähig.

Konkretisiert wird diese Regelung durch § 6 Absatz 3 BLV II. Ein Ersatzbau ist nur förderfähig, soweit er

- im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und
- nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und
- dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

Auch beim Ersatzbau ist wiederum eine Abgrenzung zum nicht förderfähigen Schulneubau notwendig. Intention der Finanzhilfen nach dem KInvFG ist die Sanierung maroder Schulgebäude. Dieses Sanierungsziel würde stark beeinträchtigt, wenn auch Schulneubauten generell gefördert würden.⁷ Ein Ersatzbau kann daher nur unter engen Voraussetzungen förderfähig sein.

⁷ Bundestagsdrucksache 18/11185, Seite 5.

Das BMF erläuterte lediglich gegenüber anfragenden Ländern die Fördervoraussetzungen von Ersatzbauten.

Demnach ist zur Wahrung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit nach § 12 Absatz 2 KInvFG bei Ersatzbauten zwingend ein Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen, mit dem dokumentiert wird, dass eine Sanierung des Bestandsbaus unwirtschaftlich oder sogar bautechnisch unmöglich ist.

Ferner beinhaltet der Begriff Ersatzbau bereits, dass er ein anderes – sanierungsbedürftiges – Gebäude ersetzt. Wenn er kein Bestandsgebäude ersetzen soll, kommt er einem Neubau gleich und ist nicht förderfähig.

Maßstab zur Bewertung einer Kapazitätserweiterung beim Ersatzbau ist laut BMF zunächst die Fläche im Vergleich zum Bestandsbau. Je größer die flächenmäßige Ausweitung ist, desto höher sind die Anforderungen an die Begründung, dass es sich noch um eine Sanierung und nicht um einen Neubau handelt. Eine Erweiterung der Fläche um 10 % dürfte in der Regel unproblematisch sein, während beispielsweise bei 30 % ein erheblicher Begründungsbedarf bestehen dürfte.

Allerdings ist eine Erweiterung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 BLV II auch beim Ersatzbau möglich. D. h., wenn die Erweiterung der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen dient und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt, kann der Ersatzbau dennoch förderfähig sein.⁸ In diesem Fall kann auch beim Ersatzbau die Schülerzahl bzw. die Schülerkapazität als Maßstab herangezogen werden. Eine wesentliche Ausweitung der Schülerkapazität darf nicht erfolgen, da dies sonst einem Schulneubau gleichkäme. Hier gilt das bereits zu Erweiterungen Gesagte: Eine Erhöhung der Schülerzahl bis maximal 15 % stellt keine wesentliche Kapazitätserweiterung dar; die Ergänzung um einen neuen Klassenzug dagegen in der Regel schon.

Auch bei Ersatzbauten sollten die Länder Besonderheiten in der Übersicht zu abgeschlossenen Maßnahmen (§ 8 BLV II) darstellen.

3.2 Feststellungen

21 der 105 geprüften Maßnahmen (20 %) betrafen Ersatzbauten von Schulgebäuden (siehe Tabelle 1).

Fehlende Wirtschaftlichkeitsnachweise

Obwohl das Vorliegen eines Wirtschaftlichkeitsnachweises beim Ersatzbau Fördervoraussetzung ist, konnten die Kommunen bei unseren Erhebungen in neun Fällen keine

⁸ E-Mail des BMF vom 27. September 2017 an alle Länder, Klarstellung zum Ersatzbau.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorlegen. In zwei Fällen legten sie zwar Dokumente zu einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vor, diese waren jedoch nicht ausreichend, um die Wirtschaftlichkeit zu belegen. Damit stellten wir lediglich bei zehn der 21 Maßnahmen zu Ersatzbauten das Vorliegen eines angemessenen Wirtschaftlichkeitsnachweises fest.

Bei den folgenden elf Maßnahmen mit einem Fördervolumen von insgesamt 42,9 Mio. Euro konnten die Kommunen keinen angemessenen Wirtschaftlichkeitsnachweis vorlegen:

Tabelle 3

Ersatzbaumaßnahmen ohne Wirtschaftlichkeitsnachweis

Maßnahme	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	Investitions-	Finanzhilfen
		volumen	des Bundes
		<i>in Mio. Euro</i>	
Ersatzbaumaßnahme 1: Schulgebäude eines Gymnasiums	nein	29,0	19,9
Ersatzbaumaßnahme 2: Grundschulgebäude auf einem Bildungscampus	nein	17,2	9,6
Ersatzbaumaßnahme 3: Gebäudeflügel einer Schule	nein	1,5	0,9
Ersatzbaumaßnahme 4: Klassengebäude einer Grundschule	nein	5,3	3,0
Ersatzbaumaßnahme 5: Klassentrakte eines Gymnasiums	nein	9,0	3,0
Ersatzbaumaßnahme 6: Sporthalle einer Grundschule	nein	3,7	0,5
Ersatzbaumaßnahme 7: Schulgebäude einer Grundschule	nein	5,4	0,3
Ersatzbaumaßnahme 8: Klassen- und Funktionsräume einer Grundschule	nein	2,2	1,9
Ersatzbaumaßnahme 9: Sporthalle eines Gymnasiums ^a	nein	1,3	0,7
Ersatzbaumaßnahme 10: Schulgebäude einer Gesamtschule	nicht angemessen	4,3	0,7
Ersatzbaumaßnahme 11: Polytechnikgebäude einer Regelschule ^a	nicht angemessen	4,1	2,5
Gesamt ^b		83,0	42,9

Erläuterung:

^a Maßnahme war zum Zeitpunkt der Erhebungen noch nicht beim BMF gemeldet.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Unterlagen der Schulträger.

Räumliche Kapazitätserweiterungen

Bei elf der 21 geprüften Ersatzbaumaßnahmen übersteigt die Fläche des Ersatzbaus die des Bestandsbaus um mehr als 30 %. Bei der größten Abweichung ist die Fläche des Ersatzbaus um 365 % größer als die des Bestandsbaus.

Bei sechs von den elf Maßnahmen handelte es sich um förderfähige Erweiterungen, d. h. die Erweiterungen dienen der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen und führten nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung.

In fünf Fällen erfüllten die Ersatzbaumaßnahmen nicht die Voraussetzungen einer förderfähigen Erweiterung. Zugleich lagen bei diesen fünf Maßnahmen keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vor:

Tabelle 4

Wesentliche kapazitätsmäßige Aufstockungen

Maßnahme	Kapazitätsmäßige Aufstockung
Ersatzbaumaßnahme 1: Schulgebäude eines Gymnasiums	Erweiterung der räumlichen Kapazität um 197 %, Anstieg der Schülerzahl um 19,6 %, Ergänzung um einen Klassenzug.
Ersatzbaumaßnahme 2: Grundschulgebäude auf einem Bildungscampus	Räumliche Kapazitätserweiterung von 3 548 m ² auf 5 153 m ² bei schulischer Weiternutzung des Bestandsbaus.
Ersatzbaumaßnahme 3: Gebäudeflügel einer Schule	Neubau (628 m ²) als Ersatz für eine Containeranlage (135 m ²), um steigenden Schülerzahlen Rechnung zu tragen.
Ersatzbaumaßnahme 4: Klassengebäude einer Grundschule	Erweiterung der räumlichen Kapazität um 57,6 %, Anstieg der Schülerzahl um 26,1 %.
Ersatzbaumaßnahme 5: Klassentrakte eines Gymnasiums	Erweiterung der räumlichen Kapazität um 36,1 %, Anstieg der Schülerzahl um 23,9 %.

Quelle: Unterlagen der Schulträger.

Wir haben diese fünf Maßnahmen in Anlage 2 im Einzelnen dargestellt.

Meldungen an das BMF

Bei allen fünf Ersatzbaumaßnahmen, die nicht die Voraussetzungen einer förderfähigen Erweiterung erfüllen, lagen dem BMF bereits die Meldungen der Länder über die abgeschlossenen Maßnahmen gemäß § 8 BLV II vor. Nur eine Kurzbeschreibung enthielt zutreffende Angaben zu einer wesentlichen räumlichen Erweiterung:

Ersatzbaumaßnahme 1: „Schulgebäude eines Gymnasiums“

„Der Neubau ersetzt den Bestandsbau des Haupthauses, da dieser nicht wirtschaftlich sanierungsfähig ist. Die räumliche Kapazität wird nicht wesentlich überschritten. [...]“

Ersatzbaumaßnahme 2: „Grundschulgebäude auf einem Bildungscampus“

„Das Projekt umfasste den Ersatzbau einer Grundschule mit Verbindungsbau zum Bestandsgebäude sowie den Umbau und die Sanierung des Bestandsgebäudes für die Nutzung durch die Orientierungsstufe. [...] Die flächenmäßige Erweiterung [...] mit dem Ersatzbau für die Grundschule auf 5.153 m² Brutto-Grundfläche von 3.548 m² Brutto-Grundfläche (Bestandsgebäude) folgte den Anforderungen an moderne und leistungsfähige Schulbauten und orientierte sich am Entwurf der Schulbauempfehlung [...]“⁹

Ersatzbaumaßnahme 3: „Gebäudeflügel einer Schule“

„Ersatzbau eines Gebäudeflügels > Fenster und Türen mit U-Wert 1,0/m²K, Dämmung der Fassade mit [...], Dachdämmung mit [...], Schallschutzplatten, Aufzug, außenliegender Wärme- und Sonnenschutz aus verstellbaren Aluminiumlamellen.“

Ersatzbaumaßnahme 4: „Klassengebäude einer Grundschule“

„Ersatzneubau – Nutzflächen jetzt 1.661 qm, vorher 1.400 qm – aus baulichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Sanierung [...]“ Gemäß unseren Erhebungen hatte der Ersatzbau eine Bruttogrundfläche von 2 270 m².

Ersatzbaumaßnahme 5: „Klassentrakte eines Gymnasiums“

„Ersatzneubau der Klassentrakte IV – VI, VIII – Dämmstandard entspricht [...], Wärmeversorgung durch [...], gelbe Klinkerfassade [...], Aluminium Fenster- u. Türelemente, Sonnenschutzanlagen [...], Akustikdecken [...]“

Während der Verwendungsnachweisprüfung durch das Land kam es bei drei der fünf Maßnahmen zu Rückfragen durch die zuständige Landesbehörde. Diese bezogen sich allerdings weder auf die fehlenden Wirtschaftlichkeitsnachweise noch auf die möglichen Kapazitätserweiterungen. Es handelte sich vielmehr um Rückfragen zu Rechnungen sowie zu Ausgaben für beispielsweise öffentliche Erschließung und Kunst am Bau.

Bewertung

Bei elf der geprüften Ersatzbaumaßnahmen mit einem Fördervolumen von insgesamt 42,9 Mio. Euro fehlt der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und somit eine gemäß § 12 Absatz 2 KInvFG zwingend notwendige Fördervoraussetzung. Darüber hinaus führten fünf

⁹ Meldung an das BMF nach § 8 BLV II erst im Oktober 2025.

dieser elf Maßnahmen zu wesentlichen räumlichen Kapazitätserweiterungen. Diese sind auch nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BLV II nicht förderfähig.

Die von den Ländern vorgelegten Meldungen über die abgeschlossenen Maßnahmen enthielten keine oder falsche Angaben zu den räumlichen Kapazitätserweiterungen. So konnte das BMF den Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen nicht ohne Weiteres entdecken. Lediglich aus der Kurzbeschreibung zur Ersatzbaumaßnahme 2 „Grundschulgebäude auf einem Bildungscampus“ werden die Besonderheiten der Maßnahme für das BMF ersichtlich. Die zuständigen Landesbehörden hatten nach Angaben der Kommunen die Verwendungsnachweise zwar überprüft, unterließen es jedoch, fehlende Wirtschaftlichkeitsnachweise und wesentliche Kapazitätserweiterungen zu hinterfragen.

Bei den elf in Tabellen 3 und 4 aufgeführten Ersatzbaumaßnahmen sind zwingende Fördervoraussetzungen nicht erfüllt. Wir geben dem BMF diese Maßnahmen zwecks Prüfung möglicher Rückforderungen zur Kenntnis.

4 Förderung von Außenanlagen

4.1 Voraussetzungen der Förderfähigkeit

Das KInvFG begrenzt die Förderfähigkeit auf Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und ausnahmsweise den Ersatzbau von **Schulgebäuden** (§ 12 Absatz 2, 1. Halbsatz KInvFG). Ergänzende – über diese Aufzählung hinausgehende – Infrastrukturmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn gleichzeitig eine geförderte Maßnahme am Schulgebäude (Hauptmaßnahme) durchgeführt wird (§ 12 Absatz 2, 2. Halbsatz KInvFG).

Die BLV II konkretisiert den Begriff des Schulgebäudes. Sie zählt nicht nur Gebäude im engeren Sinn zu Schulgebäuden, sondern auch Außenanlagen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 BLV II). Nach der BLV II stellen Arbeiten an Außenanlagen mithin keine ergänzenden Infrastrukturmaßnahmen dar, die nur im Zusammenhang mit einer Hauptmaßnahme förderfähig wären. Vielmehr eröffnet die BLV II mit ihrem Begriff des Schulgebäudes die Möglichkeit, Arbeiten an Außenanlagen eigenständig zu fördern.

4.2 Feststellungen

Bei 48 der 105 geprüften Maßnahmen (45,7 %) betrafen die geförderten Arbeiten ausschließlich Außenanlagen, ohne dass Arbeiten am Schulgebäude selbst stattfanden (s. Tabelle 1).

Keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Bei 46 der 48 Maßnahmen konnten die Kommunen **keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** vorlegen. Bei zwei Maßnahmen legten die Kommunen zwar Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vor, diese waren jedoch nicht angemessen. Somit war bei keiner der 48 Maßnahmen zu Außenanlagen mit einem Fördervolumen von insgesamt 19,4 Mio. Euro die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen.

Inhalt der Maßnahmen

Über die Hälfte der Maßnahmen bezog sich auf die Sanierung oder Neugestaltung von Schulhöfen. Häufig umfassten diese Maßnahmen neben der Erneuerung und Neugestaltung der Bodenflächen auch das Errichten neuer Spielflächen inklusive Spielgeräten, die Schaffung von Sitzmöglichkeiten und sogenannten „Grünen Klassenzimmern“ sowie neue Bepflanzungen einschließlich neuer Bäume.

Fast 40 % der Maßnahmen betrafen Sportanlagen im Freien. Insbesondere wurden hier Spielfelder und Laufbahnen sowie Anlagen für beispielsweise Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Basketball erneuert bzw. neu errichtet. Mit den Fördergeldern wurden Kunstrasenplätze und Beleuchtungsanlagen errichtet.

Des Weiteren betrafen einige Maßnahmen die Erneuerung von Außenbeleuchtungen sowie die Neugestaltung von Zufahrten, Wegen und Parkplätzen.

Beispiele für Maßnahmen zu Außenanlagen

Folgende drei Maßnahmen stellen wir beispielhaft dar:

Beispiel 1

Ein Landkreis ließ ein Stadion sanieren. Das Stadion befindet sich in einem Schulzentrum, zu dem vier Schulen gehören. Diese Schulen nutzen das Stadion für den Schulsport. Daneben steht es auch dem Vereinssport zur Verfügung. U. a. ließ der Landkreis die Naturrasenfläche des Sportplatzes durch Kunstrasen ersetzen und die Kugelstoß- und Weitsprunganlagen sowie die Laufbahn sanieren. Durch die

Maßnahme konnten auch die Anforderungen eines Sportvereins an einen geregelten Spiel- und Trainingsbetrieb erfüllt werden.

Beispiel 2

Ein weiterer Landkreis ließ die Freisportanlage eines Schulzentrums erneuern. Die Anlage dient überwiegend der schulischen Nutzung, außerdem der Nutzung durch lokale Sportvereine. Auf dem Gelände der Anlage wurde ein Großspielfeld mit Kunstrasen errichtet, das von einer Laufbahn aus Kunststoff umrandet wird. Die Anlagen für Weitsprung, Hochsprung und Kugelstoßen wurden erneuert. Eine Garage für Pflegegeräte wurde neu gebaut und das Bewässerungssystem komplett erneuert. Zudem wurden eine Sitztribüne und eine Beleuchtungsanlage errichtet.

Beispiel 3

Ein Landkreis sanierte den Schulhof einer Schule. Dabei entstanden ein „Grünes Klassenzimmer“ und verschiedene Spiel-, Sport- und Sitzmöglichkeiten. Die Schule verfügt nun über Flächen für Fußball, Basketball, Fahrzeuge sowie über eine Seilkletteranlage und Balanciergeräte.

Bewertung

Das KInvFG zielt auf die Sanierung maroder Schulen ab (siehe Tz. 1.1). Der Gesetzestext selbst benennt in seinem § 12 Absatz 2 als Förderbereich nur Schulgebäude, nicht die Außenanlagen. Insoweit haben Bund und Länder den Förderbereich in der BLV II ausgedehnt, indem sie die Außenanlagen auch zu den Schulgebäuden zählen.

Durch diese weite Auslegung sind nunmehr nach BLV II auch Maßnahmen förderfähig, die gemeinhin nicht mehr als „klassische“ Sanierung von Schulgebäuden zur Behebung prioritärer Mängel zu verstehen sind. Dies verdeutlichen die Beispiele, in denen u. a. Kunstrasenplätze, eine Sitztribüne und „Grüne Klassenzimmer“ mit KInvFG-Mitteln gefördert wurden. Dabei bezog sich die Förderung nicht nur auf die Sanierung dieser Anlagen, sondern zum Teil auch auf deren Neuerrichtung.

Es ist nachvollziehbar, dass diese Maßnahmen aus Sicht der Schulträger wünschenswert sein mögen. Jedoch ist zu bezweifeln, dass sie noch dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, mit den Finanzhilfen nach dem KInvFG den dringlichen Sanierungsstau in den Schulen zu beheben. Die genannten Maßnahmen stehen zwar im schulischen Kontext, gehören aber eben nicht mehr zum Schulgebäude im Wortsinn. Dabei waren dem Gesetzgeber die verschiedenen Funktionseinheiten eines Schulbetriebs, die neben dem reinen Lehrbetrieb mit Klassenzimmern etc. (Schulgebäude) insbesondere auch die Möglichkeiten der körperlichen Ertüchtigung umfassen (z. B. Sportplatz, Turnhalle),

durchaus bewusst und er hat in dieser Kenntnis bewusst den engeren Begriff des Schulgebäudes als Anknüpfungspunkt für eine Förderung gewählt.

Zudem war in einigen Fällen unklar, ob die Maßnahme überhaupt in schulischen Bedürfnissen oder nicht vielmehr in den Anforderungen des Vereinssports begründet war. Da durchweg Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen fehlten, bleiben Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahmen offen.

Die Ausdehnung des Förderbereichs auf Maßnahmen, die ausschließlich Außenanlagen betreffen, widerspricht dem Wortlaut des KInvFG („Schulgebäude“). Dadurch wurden Maßnahmen (z. B. Kunstrasenplätze) entgegen der Intention des Schulsanierungsprogramms gefördert, ohne dass eine Rückforderungsmöglichkeit besteht. Diese Ausdehnung des Förderbereichs hätte das BMF im Rahmen der Verhandlungen zur BLV II verhindern müssen.

5 Fazit und Empfehlungen

Ein weiter Förderbereich, unbestimmte Fördervoraussetzungen, mangelnde Berichtspflichten und Kontrollmöglichkeiten, fehlende Durchsetzbarkeit des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes – all dies erschwert es, die Finanzhilfen des Schulsanierungsprogramms effektiv im Sinne des Förderzwecks einzusetzen und damit einen spürbaren Beitrag zur Auflösung des Sanierungsstaus an den Schulen zu leisten. Stattdessen werden auch Maßnahmen gefördert, die zwar aus Sicht der Schulträger wünschenswert sein mögen, aber über die Intention des Bundesgesetzgebers hinausgehen.

Bei Erweiterungen und Ersatzbauten von Schulgebäuden gilt die Anforderung, dass es dabei nicht zu einer „wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung“ bzw. zu einer wesentlichen Steigerung der „räumlichen Kapazität“ kommen darf. Diese unbestimmten Begriffe hat das BMF lediglich gegenüber anfragenden Ländern konkretisiert. Eine allgemeingültige Konkretisierung für alle Länder fand nicht statt. Die Folge ist eine Reihe von Erweiterungs- und Ersatzbaumaßnahmen, welche die vom BMF selbst aufgestellten Maßstäbe für die Förderfähigkeit nicht erfüllen (siehe Tabellen 2 und 4). Zudem lag bei elf von uns geprüften Ersatzbaumaßnahmen kein angemessener Wirtschaftlichkeitsnachweis vor. Dabei ist ein solcher bei Ersatzbauten eine zwingende Fördervoraussetzung (siehe Tabelle 3).

Bei den von uns geprüften Maßnahmen mit einem Fördervolumen von insgesamt 157,9 Mio. Euro sind Finanzhilfen von mindestens 53 Mio. Euro (33,6 %) nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet worden.

Empfehlungen

In Bezug auf die Finanzhilfen nach dem Schulsanierungsprogramm empfehlen wir, den Erweiterungsmaßnahmen mit wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockungen (Tabelle 2) sowie den Ersatzbaumaßnahmen ohne Wirtschaftlichkeitsnachweis (Tabelle 3) und mit wesentlichen kapazitätsmäßigen Erweiterungen (Tabelle 4) zwecks Prüfung möglicher Rückforderungen nachzugehen.

In Bezug auf künftige Finanzhilfen des Bundes an die Länder empfehlen wir,

- bei der untergesetzlichen Konkretisierung des Förderbereichs die Intention des Gesetzgebers in den Fokus zu stellen; hierzu sind präzise Fördervoraussetzungen, die am Ziel des jeweiligen Gesetzes ausgerichtet sind, unverzichtbar; Ausdehnungen über das Gesetzesziel hinaus sind zu vermeiden;
- die Durchführung von angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der zu fördernden Maßnahmen zwingend vorzuschreiben; zur effektiven Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sollten auch entsprechende Sanktionsmöglichkeiten bei nicht nachgewiesener Wirtschaftlichkeit vorgesehen werden;
- aussagekräftige Inhalte für die Meldungen der Länder über die abgeschlossenen Maßnahmen an das zuständige Bundesministerium vorzuschreiben; dem Bundesministerium muss es trotz der kurzen Maßnahmenbeschreibungen möglich sein, außergewöhnliche Sachverhalte zu erkennen.

6 Stellungnahme des BMF

Finanzhilfen nach dem Schulsanierungsprogramm

Zu den einzelnen Maßnahmen

Das BMF weist darauf hin, dass ihm bisher zu zehn der von uns beanstandeten 14 Erweiterungs- und Ersatzbaumaßnahmen Verwendungsnachweise vorlägen. Auf Grundlage der Kurzbeschreibungen sowie der Antworten der Länder auf vereinzelt Nachfragen des BMF habe das BMF diese Maßnahmen als förderfähig angesehen. Infolge unserer Feststellungen will es allen Maßnahmen nochmals nachgehen und die betroffenen Länder um Stellungnahme bitten.

Bezüglich der Maßnahmen, zu denen dem BMF noch keine Verwendungsnachweise vorliegen, will es die betroffenen Länder über unsere Feststellungen informieren und um Stellungnahme im Rahmen der Verwendungsnachweisübermittlung bitten.

Über die Ergebnisse seiner Nachfragen zu den einzelnen Maßnahmen und ggf. hieraus resultierenden Rückforderungen will uns das BMF zu gegebener Zeit informieren.

Zur Konkretisierung unbestimmter Begriffe

Das BMF bestreitet unsere Feststellung, dass es keine allgemeingültige Konkretisierung unbestimmter Begriffe für alle Länder gegeben habe. Im September 2017 habe es alle Länder mit einem Schreiben über Auslegungsfragen informiert. Das BMF räumt allerdings ein, dass einzelne von den Ländern gestellte Auslegungsfragen nur individuell mit dem Fragesteller erörtert worden seien. Dieses Verfahren habe es beim – dem KInvFG nachfolgenden – Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) geändert. Sämtliche Fragen würden nun gesammelt und samt Antworten regelmäßig an alle Länder versendet.

Künftige Finanzhilfen

Zur untergesetzlichen Konkretisierung von Förderbereichen

Das BMF teilt die Ansicht, dass die Intention des Gesetzgebers bei der untergesetzlichen Konkretisierung in den Fokus zu stellen ist und Ausdehnungen von Förderbereichen über das Gesetzesziel hinaus zu vermeiden sind. Es widerspricht jedoch unserer Bewertung, dass es durch die Aufnahme der Förderfähigkeit von Außenanlagen in der BLV II zu einer solchen Ausdehnung des Förderbereichs gekommen ist.

Mit dem breiten Förderziel des Schulsanierungsprogramms habe der Gesetzgeber alle Investitionsmaßnahmen fördern wollen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit bestehender Schulen dienen.

Es lasse sich zwar argumentieren, dass die Förderung der Sanierung oder Errichtung von Außenanlagen über den Wortlaut des Gesetzes hinausgeht. Die Förderung von Außenanlagen nicht zuzulassen, führe allerdings zu dem wenig plausiblen Ergebnis, dass die Erweiterung um eine Sporthalle förderfähig wäre, die Errichtung von Außenanlagen für den Schulsport hingegen nicht. Ebenso wären Aufenthaltsräume förderfähig, „Grüne Klassenzimmer“ jedoch nicht. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass die Förderung von Außenanlagen dem Ziel des Gesetzgebers widerspreche.

Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit

Das BMF teilt unsere Empfehlungen zur Sicherstellung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nicht. § 6 Absatz 2 HGrG sowie die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen verpflichteten ohnehin zur Durchführung angemessener Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

Zur Aussagekraft der Meldungen der Länder

Aus Sicht des BMF sei es unzutreffend, dass es unzureichende Vorgaben zur Umsetzung des Schulsanierungsprogramms gemacht habe. In den Ausfüllhinweisen von Dezember 2017 habe es umfangreiche Ausführungen zur Befüllung der Übersichten für die Meldungen der Länder über die abgeschlossenen Maßnahmen gemacht. Diese betrafen auch die Anforderungen an die Kurzbeschreibungen.

Zudem sei es unzutreffend, dass die bestehenden Prüfmechanismen keine hinreichende Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung ermöglichten. Das BMF habe im Schulsanierungsprogramm bislang 3 647 Maßnahmen im Vier-Augen-Prinzip geprüft. Bei Unklarheiten oder unzureichenden Maßnahmenbeschreibungen habe das BMF bei den betreffenden Ländern nachgefragt. Dies sei in 713 Fällen (19,6 %) erfolgt. Auf diesem Wege habe das BMF eine hinreichende und möglichst effektive Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sichergestellt.

7 Abschließende Bewertung

Finanzhilfen nach dem Schulsanierungsprogramm

Zu den einzelnen Maßnahmen

In Erwartung der Unterrichtung zu den zu überprüfenden Maßnahmen schließen wir diese Teilprüfung ab. Wir gehen davon aus, dass das BMF nicht nur Stellungnahmen der Länder einholt, sondern auch die entsprechenden Unterlagen, insbesondere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, anfordert. Je nach Ergebnis der Überprüfung können einzelne Maßnahmen Bestandteil weiterer Berichterstattung werden.

Zur Konkretisierung unbestimmter Begriffe

Es ist richtig, dass das BMF mit einem Schreiben im September 2017 alle Länder über Aspekte zum Ersatzbau informiert hat. Darin hat es beispielsweise klargestellt, dass eine flächenmäßige Ausweitung auch beim Ersatzbau im Rahmen einer Erweiterung gemäß § 12 Absatz 2 KInvFG möglich ist und insoweit auch die Schülerzahl als Maßstab für eine Kapazitätserweiterung herangezogen werden kann. Die entscheidende Frage, wann eine solche Kapazitätserweiterung „wesentlich“ ist (sowohl in räumlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die Schülerkapazitäten) wurde in diesem Schreiben jedoch nicht thematisiert. Hierzu hat das BMF lediglich zu Einzelfällen Hinweise gegeben. Wir begrüßen daher, dass das BMF dieses Verfahren beim LuKIFG geändert hat.

Künftige Finanzhilfen

Zur untergesetzlichen Konkretisierung von Förderbereichen

Die Argumentation des BMF überzeugt nicht. Wir bezweifeln weiterhin, dass die ausschließliche und von sonstigen Sanierungsmaßnahmen losgelöste Förderung bestimmter Außenanlagen, beispielsweise von Kunstrasenplätzen, Seilkletteranlagen, Sitztribünen oder Baumpflanzungen, vom Gesetzgeber mit intendiert war. Dass solche Maßnahmen für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von sanierungsbedürftigen Schulen notwendig sind, erschließt sich uns nicht. Allerdings hat das BMF in der BLV II die ausschließliche Förderung von Außenanlagen zugelassen, und die Kommunen haben bei der Auswahl ihrer Maßnahmen hierauf vertraut.

Letztlich ist entscheidend, dass das BMF unsere Ansicht teilt, dass Ausdehnungen von Förderbereichen über das Gesetzesziel hinaus bei der untergesetzlichen Konkretisierung zu vermeiden sind. Wir gehen daher davon aus, dass das BMF dies bei künftigen Finanzhilfen beachten wird.

Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit

Durch einen bloßen Verweis auf § 6 Absatz 2 HGrG sowie die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen würde das BMF hinter die bereits gefassten parlamentarischen Beschlüsse zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit bei Finanzhilfen zurückfallen.¹⁰ Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) verlangt bei der Ausgestaltung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder eine wirksame Verankerung des Grundsatzes der

¹⁰ Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29. Januar 2021, Bundestagsdrucksache 19/30639, Seite 29; Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 21. Mai 2021, TOP 8: „Der Ausschuss erwartet von den Bundesressorts, dass sie die [...] Empfehlungen zur Verankerung der Wirtschaftlichkeit [...] bei der Ausgestaltung künftiger Finanzhilfen des Bundes aufgreifen.“

Wirtschaftlichkeit. Entsprechend hat das BMF im Jahr 2021 seine „Leitlinie zu den Steuerungs- und Kontrollrechten des Bundes bei Ausgaben für Finanzhilfen“ ergänzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet von den Bundesressorts, dass sie die in die Leitlinie eingefügten Empfehlungen zur Verankerung der Wirtschaftlichkeit aufgreifen. Wir erwarten daher, dass das BMF diese parlamentarischen Beschlüsse umsetzt und nicht dahinter zurückfällt.

Wenn der Bund den Ländern Bundesmittel für Investitionen gewährt, sollte er auch die Möglichkeit haben, im Einzelfall Investitionsmaßnahmen von einer Förderung auszuschließen, wenn diese nicht wirtschaftlich sind. Nur so kann der Anspruch der wirtschaftlichen Verwendung von Finanzhilfen sichergestellt werden. Wir bleiben daher bei unseren Empfehlungen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit bei Finanzhilfen.

Zur Aussagekraft der Meldungen der Länder

Die Prüfmechanismen im BMF haben wir nicht beleuchtet. Unsere Kritik richtet sich vielmehr auf die Aussagekraft der von den Ländern vorzulegenden Maßnahmenbeschreibungen, welche die Grundlage für die Prüfung durch das BMF bilden. Wenn diese Prüfungsgrundlage etwaige Auffälligkeiten von Maßnahmen nicht erkennen lässt, können auch ausreichende Prüfmechanismen nicht sicherstellen, dass Zweckwidrigkeiten erkannt werden.

Die vom BMF angeführten Ausfüllhinweise sind sehr knapp gehalten und keinesfalls als „umfangreich“ zu bezeichnen. Als inhaltliche Anforderung an die Kurzbeschreibung wird lediglich gefordert, dass die jeweilige Maßnahme eindeutig zu beschreiben ist („Welche konkreten Sanierungs-, Umbau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen wurden durchgeführt?“) und ggf. erforderliche Ausstattung bzw. notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen zu benennen sind. Weitere Angaben zu etwaigen Besonderheiten, z. B. die Darstellung von Kapazitätserweiterungen, werden nicht gefordert, obwohl dies die Bewertung der Förderfähigkeit maßgeblich beeinflusst.

Wir bleiben daher bei unserer Empfehlung, bei künftigen Finanzhilfen aussagekräftige Inhalte für die Meldungen der Länder über die abgeschlossenen Maßnahmen vorzuschreiben, damit das zuständige Bundesministerium Besonderheiten der Maßnahme erkennen kann.

Dr. Mähring

Inkmann

Beglaubigt: Schadow, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

Anlage 1

Erweiterungen mit wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockungen

1. Umbau eines leerstehenden Schulgebäudes mit Anbau

Gegenstand der Maßnahme war der Umbau eines leerstehenden Schulgebäudes zur Nutzung durch die Gemeinschaftsschule. Zuvor war die Gemeinschaftsschule in einem Gebäude zusammen mit einer Grundschule untergebracht gewesen. Dieses Gebäude wird nun gänzlich durch die Grundschule genutzt.

Ein weiterer Teil der Maßnahme war ein Anbau an das umgebaute Schulgebäude, der von einer Gesamtschule genutzt wird. Der Anbau enthält ausschließlich Fachräume für die Gesamtschule und führte nicht zu einer wesentlichen Kapazitätsaufstockung.

Als förderfähige Kosten gab die Stadt 4,5 Mio. Euro für den Umbau und 2,1 Mio. Euro für den Anbau an. Sie erhielt Finanzhilfen von 5,9 Mio. Euro.

Tabelle 5

Vergleich der Kapazitäten vor und nach der Maßnahme

	Vorher	Nachher	Erweiterung
Gemeinschaftsschule			
→ Räumliche Kapazität	1 779 m ²	4 232 m ²	+ 137,9 %
→ Schülerzahl	278	416	+ 49,6 %
→ Schülerkapazität	308	540	+ 75,3 %
→ Zügigkeit	2	3	+ 1
Grundschule			
→ Schülerzahl	140	167	+ 19,3 %
→ Zügigkeit	2	3	+ 1

Quelle: Unterlagen des Schulträgers.

Gemäß unseren Erhebungen hat die zuständige Landesbehörde der Stadt mitgeteilt, dass bei dem Umbau des leerstehenden Schulgebäudes nur der Teil der Sanierung förderfähig sei, der hinsichtlich Anzahl und Nutzung der Räume zur Aufnahme der bisherigen Schülerinnen und Schüler notwendig sei. Die Stadt stimmte daraufhin mit der Landesbehörde ab, dass sich ein nicht förderfähiger Anteil aus der Erhöhung der Zügigkeit der Schule von ursprünglich zwei Klassenzügen auf drei Klassenzüge ergebe. Somit sei der Umbau zu 2/3 förderfähig.

Bewertung

Der Umbau des leerstehenden Schulgebäudes für die Gemeinschaftsschule führte sowohl zu einer wesentlichen Erweiterung der räumlichen Kapazität als auch zu einer wesentlichen Erhöhung der Schülerkapazität. Ein Kapazitätsabbau im zuvor genutzten Gebäude fand nicht statt. Vielmehr weist die dort belegene Grundschule ebenfalls eine wesentliche Erhöhung der Schülerzahlen auf. Eine anteilige Förderung – wie zwischen Stadt und Landesbehörde vereinbart – sehen die Regelungen zum KInvFG nicht vor. Insgesamt wirkt der Umbau wie ein Schulneubau und ist aus unserer Sicht nicht förderfähig. Der Anbau für die Gesamtschule dürfte dagegen förderfähig sein.

Demnach sind Finanzhilfen von mindestens 3,8 Mio. Euro (5,9 Mio. Euro abzüglich der förderfähigen Kosten für den Anbau) nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend eingesetzt worden.

2. Umbau eines Verwaltungsgebäudes zu einem Schulgebäude (Maßnahme zum Zeitpunkt der Erhebungen noch nicht dem BMF gemeldet)

Das Berufliche Schulzentrum eines Landkreises ist auf drei Standorte verteilt. Mit der Maßnahme wurde an einem der Standorte ein bisher nahezu vollständig für Verwaltungszwecke genutztes Gebäude zu einem Schulgebäude umgebaut. Damit soll ein Teil der Schülerinnen und Schüler von den anderen zwei Standorten dorthin verlagert werden. Die freiwerdenden Räumlichkeiten an den zwei anderen Standorten sollen weiter für schulische Zwecke genutzt werden. Konzepte hierfür lagen zum Zeitpunkt der Erhebungen noch nicht vor.

Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Maßnahme konnte der Landkreis nicht vorlegen. Er erhielt für die Maßnahme Finanzhilfen von 1,8 Mio. Euro.

Bewertung

Der Umbau des Verwaltungsgebäudes zu einem Schulgebäude wird zu einer wesentlichen Kapazitätsaufstockung an diesem Standort des Beruflichen Schulzentrums führen. Zwar beabsichtigt der Landkreis, dafür Schülerkapazitäten an den anderen zwei Standorten abzubauen. Die freiwerdenden Räumlichkeiten dort sollen jedoch voraussichtlich wiederum für schulische Zwecke genutzt werden, sodass im Ergebnis insgesamt eine Kapazitätsaufstockung vorläge. Zudem liegt keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vor, die nachweist, dass der Umbau des Verwaltungsgebäudes im Vergleich zur Sanierung der freiwerdenden Räumlichkeiten wirtschaftlich war. Die Maßnahme entspricht daher nicht den Fördervoraussetzungen der BLV II.

3. Umbau eines leerstehenden Schulgebäudes für eine Staatliche Regelschule (Maßnahme zum Zeitpunkt der Erhebungen noch nicht dem BMF gemeldet)

Die Stadt hat ein leerstehendes Schulgebäude zur Nutzung durch eine Staatliche Regelschule umgebaut und saniert. Durch den Umzug der Regelschule in das umgebaute Gebäude erwartete die Stadt zusätzliche Kapazitäten für mindestens vier weitere Klassen. Das ehemalige Schulgebäude der Staatlichen Regelschule wird nun von einer aufwachsenden Gemeinschaftsschule genutzt.

Die Stadt erhielt für die Maßnahme Finanzhilfen von 4,5 Mio. Euro.

Tabelle 6

Vergleich der Kapazitäten vor und nach der Maßnahme

	Vorher	Nachher	Erweiterung
Fläche	2 237 m ²	2 779 m ²	+ 24,2 %
Unterrichtsräume	20 ^a	26 ^b	+ 6

Erläuterung:

^a Zehn Klassenräume und zehn Fachunterrichtsräume.

^b 14 Klassenräume, elf Fachunterrichtsräume und ein Differenzierungsraum.

Quelle: Unterlagen des Schulträgers.

Bewertung

Der Umbau des leerstehenden Schulgebäudes erfolgte mit dem Zweck, zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Die Voraussetzungen für eine förderfähige Erweiterung liegen damit nicht vor.

Ersatzbauten mit wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockungen

1. Ersatzbaumaßnahme 1: Schulgebäude eines Gymnasiums

Die Stadt hat das Hauptgebäude eines Gymnasiums durch einen Neubau ersetzt. In diesen Ersatzbau hat die Stadt auch die Kapazitäten von temporär für die Schule aufgestellten Containern integriert. Die Container waren zum Zeitpunkt der Erhebungen noch nicht zurückgebaut. Die Stadt prüfte vielmehr, ob das Gymnasium die Container weiter nutzen könne. Für die Maßnahme erhielt sie eine Finanzhilfe von 19,9 Mio. Euro.

Im Antragsverfahren hatte die Stadt erklärt, dass sie eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt habe. Eine solche konnte sie bei den Erhebungen nicht vorlegen. Stattdessen verwies sie auf die Projektarbeit einer Studentin aus dem Jahr 2011, die ergeben habe, dass ein Neubau des Gymnasiums im Vergleich zu einer Sanierung günstiger sei.

Tabelle 7

Vergleich der Kapazitäten vor und nach der Maßnahme

	Vorher	Nachher	Erweiterung
Räumliche Kapazität	4 340 m ²	12 891 m ²	+ 197 %
Schülerzahl	899	1 075	+ 19,6 %
Zügigkeit	5	6	+ 1

Quelle: Unterlagen des Schulträgers.

Bewertung

Für die Maßnahme liegt kein angemessener Wirtschaftlichkeitsnachweis vor. Zudem ist der Ersatzbau flächenmäßig wesentlich größer als der Bestandsbau. Es liegt ein wesentlicher Anstieg der Schülerzahl vor und die Zügigkeit der Schule wurde erhöht. Aus unserer Sicht sind die Fördervoraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 KInvFG i. V. m. § 6 Absatz 3 BLV II damit nicht erfüllt. Die Finanzhilfen von 19,9 Mio. Euro sind nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend eingesetzt worden.

2. Ersatzbaumaßnahme 2: Grundschulgebäude auf einem Bildungscampus

Die Stadt ließ ein neues Grundschulgebäude mit einer Fläche von 5 153 m² bauen. Das Bestandsgebäude der Grundschule mit einer Fläche von 3 548 m² ließ sie sanieren. Die Grundschule nutzt nun den Neubau. Laut Verwendungsnachweis betrugen die förderfähigen Kosten 10,3 Mio. Euro für den Neubau und 6,8 Mio. Euro für die Sanierung des Bestandsgebäudes. Die Stadt erhielt Finanzhilfen von 9,6 Mio. Euro für die Gesamtmaßnahme.

Der sanierte Bestandsbau wird nun von der sogenannten Orientierungsstufe genutzt. Die zuvor von der Orientierungsstufe genutzten Räumlichkeiten mit einer Fläche von 2 040 m² dienen derzeit als Interimslösung für die Sekundarstufe I. Im Anschluss sollen die Räumlichkeiten entweder für andere Interimslösungen weiter genutzt werden oder leer stehen. Mittelfristig erwäge die Stadt deren Abriss.

Ein Wirtschaftlichkeitsnachweis, dass der Neubau im Vergleich zur Sanierung der zuvor von der Orientierungsstufe genutzten Räumlichkeiten die günstigere Variante darstellt, liegt nicht vor.

Bewertung

Im vorliegenden Fall ersetzt der Neubau keinen Bestandsbau, denn das Bestandsgebäude wurde saniert und wird ebenfalls schulisch weiter genutzt. Auch bei den zuvor von der Orientierungsstufe genutzten Räumlichkeiten ist noch nicht entschieden, ob diese künftig schulisch weitergenutzt oder abgerissen werden. Es fehlt somit schon an der Fördervoraussetzung des „Ersatzbaus“.

Selbst, wenn man in dem Neubau einen Ersatzbau für die zuvor von der Orientierungsstufe genutzten Räumlichkeiten sehen würde, so läge zum einen kein Wirtschaftlichkeitsnachweis vor. Zum zweiten würde es sich um eine wesentliche räumliche Kapazitätserweiterung handeln.

Wir sehen in dem Bau des Grundschulgebäudes vielmehr einen nicht förderfähigen Schulneubau.

3. Ersatzbaumaßnahme 3: Gebäudeflügel einer Schule

Die Kommune ließ eine Containeranlage (135 m²) abreißen und dafür einen zweigeschossigen Neubau (628 m²) an das Hauptgebäude der Schule anbauen. Die Schule hatte die Container seit dem Jahr 2003 genutzt. Zuletzt war dort die Bücherei untergebracht. Der neue Anbau enthält neben der Bücherei, Lagerräumen, Arbeitsräumen und

Toiletten auch zwei Klassenräume und einen Gruppenraum. Laut Förderantrag beabsichtigte die Kommune, mit dem Ersatzbau insbesondere steigenden Schülerzahlen sowie veränderten Unterrichtsformen Rechnung zu tragen. Einen Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Ersatzbaus erstellte die Kommune nicht. Sie erhielt Finanzhilfen von 855 000 Euro.

Bewertung

Zunächst stellt sich die Frage, ob es sich bei der Maßnahme überhaupt um einen Ersatzbau handelt. Container stellen grundsätzlich nur eine Interimslösung dar. Ein neues massives Gebäude ersetzt diese nicht nach Art und Funktion, sondern stellt vielmehr einen nicht förderfähigen Neubau dar. Wertet man die Container jedoch als Dauereinrichtung, da sie bereits seit dem Jahr 2003 genutzt werden, so könnte ein Ersatzbau zu bejahen sein. Jedoch liegt zum einen eine wesentliche räumliche Kapazitätserweiterung vor. Zum zweiten fehlt der für die Förderfähigkeit erforderliche Wirtschaftlichkeitsnachweis. Die Finanzhilfen von 855 000 Euro wurden daher aus unserer Sicht nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend eingesetzt.

4. Ersatzbaumaßnahme 4: Klassengebäude einer Grundschule

Zu der Grundschule gehörten vor der Errichtung des Ersatzbaus ein Altbau sowie ein Klassengebäude. Bei dem Klassengebäude war eine Schimmelpilzbelastung festgestellt worden. Ein Gutachter empfahl detailliert Maßnahmen, um den Schimmelpilzbefall zu behandeln. Hinweise, dass eine Sanierung nicht möglich gewesen sei, finden sich in dem Gutachten nicht. Ein Architekturbüro ermittelte Sanierungskosten für den Altbau und das Klassengebäude von insgesamt 2,4 Mio. Euro. Die Kosten für einen Neubau schätzte es auf bis zu 3,5 Mio. Euro.

Auf dieser Grundlage beschloss die Kommune den Neubau der Grundschule. Als Wirtschaftlichkeitsnachweis führte die Kommune die Sanierungskosten und die Neubaukosten im Vergleich an. Mögliche Varianten, beispielsweise die Sanierung des Altbaus und nur der Ersatz des Klassengebäudes, untersuchte sie nicht.

Tatsächlich belaufen sich die gemeldeten förderfähigen Kosten für die Maßnahme auf 5,3 Mio. Euro. Die Kommune erhielt für den Ersatzbau Finanzhilfen von 3 Mio. Euro.

Tabelle 8

Vergleich der Kapazitäten vor und nach der Maßnahme

	Vorher ^a	Nachher	Erweiterung
Räumliche Kapazität	1 440 m ²	2 270 m ²	+ 57,6 %
Schülerzahl	138	174	+ 26,1 %

Erläuterung: ^a Die räumliche Kapazität sowie die Schülerzahl umfassen jeweils sowohl Altbau als auch Klassengebäude.

Quelle: Unterlagen des Schulträgers.

Bewertung

Es liegt kein Nachweis vor, dass der Ersatzbau die wirtschaftliche Variante war. Die vom Architekturbüro errechneten sowie die tatsächlich entstandenen Kosten legen vielmehr das Gegenteil nah. Dass eine Sanierung aufgrund der Schimmelpilzbelastung gar nicht möglich gewesen wäre, geht aus dem Gutachten nicht hervor. Des Weiteren weist der Ersatzbau sowohl eine wesentlich höhere räumliche Kapazität als die Bestandsbauten als auch eine wesentliche Erhöhung der Schülerzahlen auf. Die Finanzhilfen von 3 Mio. Euro sind daher aus unserer Sicht nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend eingesetzt worden.

5. Ersatzbaumaßnahme 5: Klassentrakte eines Gymnasiums

Das Gymnasium besteht aus mehreren Gebäudeteilen. Der gesamte Gebäudekomplex befand sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Stadt ließ eine Sanierungsvariante mit Erweiterung sowie eine Neubauvariante untersuchen. Bei letzterer wären alle Nutzungen der Schule in dem Neubau untergebracht worden. Die Kosten für die Sanierungsvariante lagen bei 55 bis 83 % der Kosten für einen Neubau, je nach Umfang und Standard des Neubaus. Die Stadt entschied sich schließlich für eine Mischvariante: Sanierung einiger Gebäudeteile sowie Abriss anderer Gebäudeteile und Ersatzbau. Diese Mischvariante war nicht Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Die Stadt teilte bei den Erhebungen mit, dass sie die Wirtschaftlichkeit der Mischvariante für sich festgestellt, jedoch nicht dokumentiert habe.

Die Fördermaßnahme bezieht sich auf einen Teil der Gesamtmaßnahme, und zwar den Abriss von Gebäudeteilen sowie die Errichtung des Ersatzbaus. Die hierfür als förderfähig gemeldeten Kosten betrugen 9 Mio. Euro. Die Stadt erhielt Finanzhilfen von 3 Mio. Euro.

Tabelle 9

Vergleich der Kapazitäten vor und nach der Maßnahme

	Vorher	Nachher	Erweiterung
Räumliche Kapazität ^a	7 380 m ²	10 041 m ²	+ 36,1 %
Schülerzahl ^a	637	789	+ 23,9 %

Erläuterung: ^a Die dargestellten Kapazitäten beziehen sich auf den gesamten Gebäudekomplex ohne Sporthallen.

Quelle: Unterlagen des Schulträgers.

Bis zum Schuljahr 2026/27 rechnet die Schulentwicklungsplanung mit einem weiteren Anstieg auf 942 Schülerinnen und Schüler. Ein Teil davon ist auf die Umstellung von G8 auf G9 zurückzuführen.

Bewertung

Die Stadt hat nicht nachgewiesen, dass der Ersatzbau wirtschaftlich im Vergleich zur Sanierung der Bestandsbauten war. Vielmehr ließ sie die Wirtschaftlichkeit der durchgeführten Mischvariante gar nicht untersuchen. Ferner verzeichnet das Gymnasium nach der Maßnahme eine wesentliche räumliche Erweiterung sowie einen wesentlichen Anstieg der Schülerzahlen. Dieser dürfte nur zu einem Teil auf die Umstellung von G8 auf G9 zurückzuführen sein. Zudem ist laut Schulentwicklungsplanung in den nächsten Jahren noch ein weiterer erheblicher Anstieg zu erwarten. Aus unserer Sicht sind die Finanzhilfen von 3 Mio. Euro damit nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend eingesetzt worden.